

# TAX INFO

*Aktuelle Entwicklungen im deutschen Unternehmenssteuerrecht*

Recent Developments in German Business Taxation



No. 25 | 08. Januar 2014

## **BMF veröffentlicht Verhandlungsgrundlage für zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen**

### **Deutschland gewährt Einblicke in seine DBA-Verhandlungspolitik.**

Das Bundesfinanzministerium ist dem Beispiel der USA, Österreichs und Belgiens gefolgt und hat ein Muster für zukünftige DBA-Verhandlungen veröffentlicht. Bemerkenswert an diesem Vorgang ist, dass die Finanzverwaltung erstmals ihre Vorstellungen von einem DBA klar formuliert und so Einblicke in die deutsche DBA-Verhandlungspolitik gewährt. Zwar wird auch in Zukunft jedes DBA seine Gestalt maßgeblich durch die individuellen Verhandlungen erhalten. Dennoch lässt die Verhandlungsgrundlage auf mehr Steuerplanungssicherheit bei internationalen Sachverhalten hoffen.

Wenngleich sich die Verhandlungsgrundlage – wie alle von Deutschland bisher abgeschlossenen DBA – in weiten Teilen an dem Musterabkommen der OECD orientiert, enthält sie auch in inhaltlicher Sicht einige interessante Aspekte. So erhebt sie nicht nur die Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern auch die Vermeidung doppelter Nichtbesteuerung zum allgemeinen Abkommensziel. Diese Intention spiegelt sich auch in dem Ansatz wieder, bisher im Wesentlichen unilateral genutzte Missbrauchsabwehrregelungen schon im Abkommen selbst zu verankern. So sollen zum Beispiel Dividenden deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen und deutscher Investmentvermögen von der Inanspruchnahme eines abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs ausgeschlossen sein. Bisher wurde dies durch Vorschriften des REITG im Wege eines Treaty Overrides erreicht. Aus Anwendersicht sind explizite Abkommensregelungen den

### **LW.com**

Wenn Sie Fragen zu dieser Tax Info haben, wenden Sie sich gern an ein Mitglied unserer Steuerabteilung oder an jeden anderen Ihrer üblichen Ansprechpartner bei uns im Hause.

#### **Düsseldorf**

Latham & Watkins LLP  
Königsallee 92a  
40212 Düsseldorf  
Tel +49.211.8828.4600  
Fax +49.211.8828.4699

#### **Frankfurt**

Latham & Watkins LLP  
Reuterweg 20  
60323 Frankfurt am Main  
Tel +49.69.6062.6000  
Fax +49.69.6062.6700

#### **Hamburg**

Latham & Watkins LLP  
Warburgstraße 50  
20354 Hamburg  
Tel +49.40.4140.30  
Fax +49.40.4140.3130

#### **München**

Latham & Watkins LLP  
Maximilianstraße 11  
80539 München  
Tel +49.89.2080.3.8000  
Fax +49.89.2080.3.8080

abkommensüberschreibenden Regelungen, deren verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Wirksamkeit umstritten ist, zweifelsohne vorzuziehen.

Neben der grundsätzlichen Entscheidung, die Doppelbesteuerung durch Anwendung der Freistellungsmethode zu vermeiden, enthält die Verhandlungsgrundlage auffallend viele Regelungen, nach denen eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuerschuld stattfinden soll. Dies betrifft etwa Dividenden, die nicht dem Schachtelprivileg unterfallen, Veräußerungsgewinne von Anteilen an Immobiliengesellschaften sowie Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen. Der in DBA übliche Aktivitätsvorbehalt findet in der Verhandlungsgrundlage seine Ausgestaltung in Form eines Kataloges der Einkünfte, die für Zwecke des Abkommens als aktiv angesehen werden. Die Abkehr von der in jüngerer Zeit gängigen Praxis eines Verweises auf § 8 Abs. 1 AStG ist begrüßenswert und sollte zu mehr Klarheit beitragen. Dies gilt auch für die Suspendierung der Freistellungsmethode nur „soweit“ passive Einkünfte vorliegen. Allerdings ist der Katalog keineswegs ausreichend und kann zu unsachgerechten Ergebnissen führen.

Kritisch sind außerdem die weiteren Punkte zu bewerten:

- Keine verbindliche Verpflichtung des Stammhausstaates zu korrespondierender Gegenberichtigung bei nachträglicher Besteuerung von Betriebsstättengewinnen im Betriebsstättenstaat; derzeit vorgesehenes „Bemühen der Staaten, die Doppelbesteuerung zu verhindern“ birgt Risiko doppelter Besteuerung und verweist den Steuerpflichtigen auf Verständigungs- und Schiedsverfahren (sofern im jeweiligen Abkommen vorgesehen), was zu unverhältnismäßigem zeitlichen und finanziellen Aufwand führen kann.
- Keine ausdrücklichen Regelungen zur Behandlung von Personengesellschaften, deren Gewinne Deutschland erst auf Ebene der Gesellschafter besteuert (sog. transparente Besteuerung), während sie im Ausland meist als eigenes Steuersubjekt betrachtet werden: Lösung des Qualifikationskonflikts bleibt den einzelnen DBA-Verhandlungen vorbehalten.
- Weiterhin keine Klarheit hinsichtlich des Bezugspunktes der Wertermittlung im Rahmen der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Immobiliengesellschaften.
- Keine Spezifizierung der „Niedrigerbesteuerung“ im Vertragsstaat als Anlass zu einem „switch over“ zur Anrechnungsmethode.

Im Ergebnis ist die Veröffentlichung der Verhandlungsgrundlage aus Praktikersicht positiv zu bewerten. Von dem nun stattfindenden öffentlichen fachlichen Diskurs über grundsätzliche Konzepte und Detailregelungen in Doppelbesteuerungsabkommen kann die deutsche DBA-Politik inhaltlich nur profitieren. Zwar ist die Verhandlungsgrundlage noch verbesserungswürdig und bietet für den Steuerpflichtigen noch keine unmittelbaren Vorteile, dennoch stellt sie einen ersten begrüßenswerten Schritt zu mehr Anwenderfreundlichkeit, Planungs- und Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Doppelbesteuerungsabkommensrechts dar.